Textliche Festsetzungen

Es gelten die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes einschließlich seiner Änderungen.

Zusätzliche Festsetzungen:

1. Bauliche Anlagen im Plangebiet dürfen eine Höhe von 12 m nicht überschreiten. Bezugspunkt der Höhenbegrenzung ist dabei die größte Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche im Zugangs- oder Einfahrtsbereich des Baugrundstückes.
2. Ausnahmsweise zulässig gem. § 16 Abs. 6 BauNVO sind technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge usw..

Änderung gem. Ratsbeschluss vom 21.06.2006 in brauner Eintragung

Hinweis

Deponie Lembeck

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die ehemalige Deponie Lembeck (StUA- Nr. 4207/3). Die Deponie wurde 1996 erstmals untersucht. Deutlich geworden ist, dass Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall verbracht wurde. Die Mächtigkeit der Deponie beträgt 1,0 bis ca. 4,0 m. Die Mächtigkeit der Abdeckung liegt zwischen 0,1 und 1,0 m.
Mehrere Untersuchungen auf Deponiegas haben gezeigt, dass in kleineren Teilbereichen mit erheblichen Methankonzentrationen zu rechnen ist. Der Deponiebereich ist daher von weiterer Bebauung freizuhalten.

Entwässerung

Unter Hinweis auf § 51 a LWG ist hinsichtlich der Entwässerung des Planungsgebietes der Abfluss des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
und der 4.vereinfachten Änderung

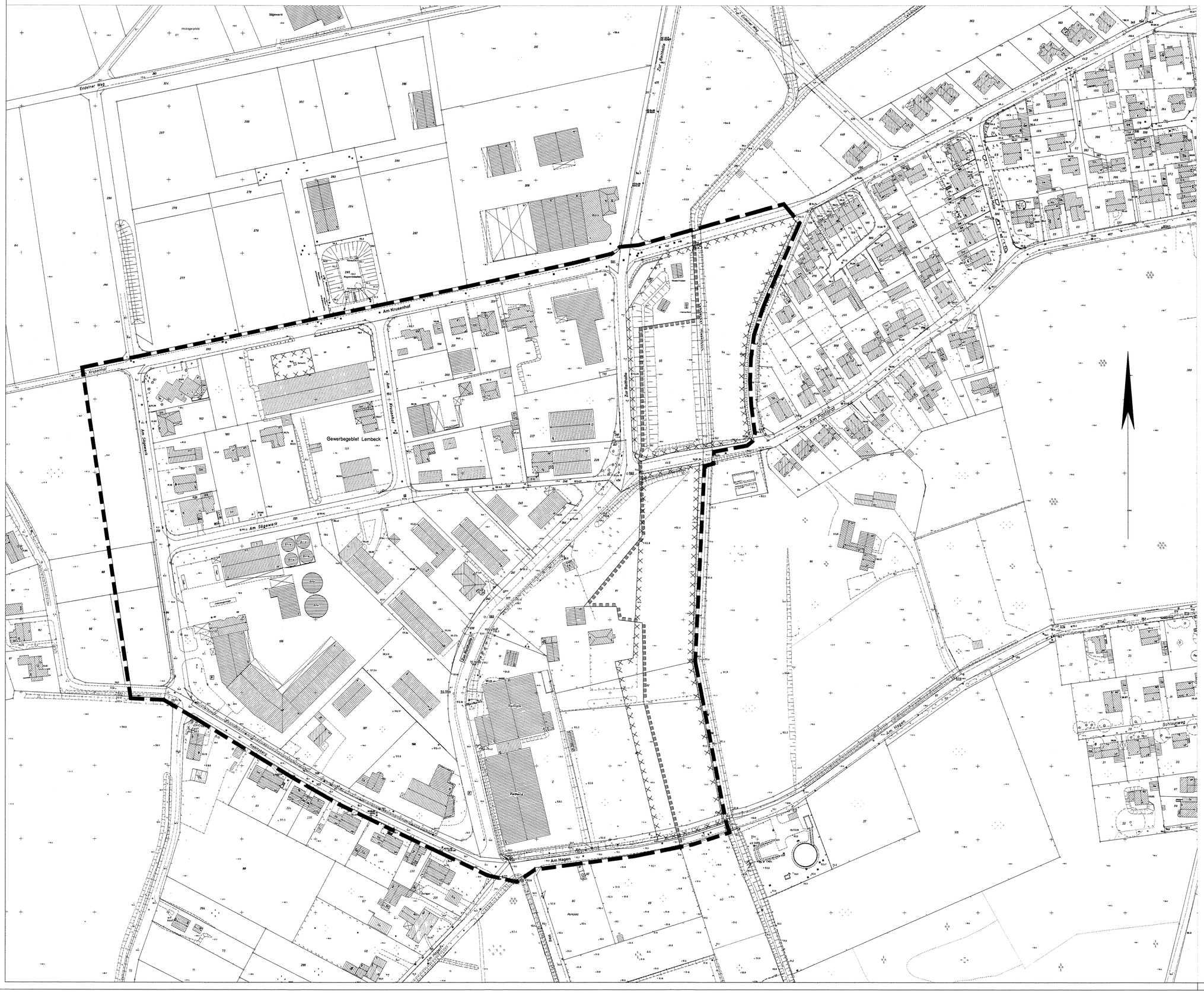

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 15.03.2005 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, 30.11.2005

S.

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Gläßner
Stadtbaurat

Diese Planunterlage vom 13.07.2005 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten. 30.11.2005

S.

gez. Wrobel
Städt. Obervermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, 30.11.2005

Techn.Dezernat gez. Gläßner
Stadtbaurat

S.

Planungs- und Umweltamt gez. Lohse
Stadtplaner

Tiefbauamt gez. Büsken
städt. Baudirektor

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 22.11.2005 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 30.11.2005

S.

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Gläßner
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 05.12.2005 auf die Dauer eines Monats vom 13.12.2005 bis 13.01.2006 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 16.01.2006

S.

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Gläßner
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 21.06.2006 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch brauner Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen.

Dorsten, 28.06.2006

S.

gez. Lütkenhorst
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 07.07.2006 nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 10.07.2006

S.

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Gläßner
Stadtbaurat

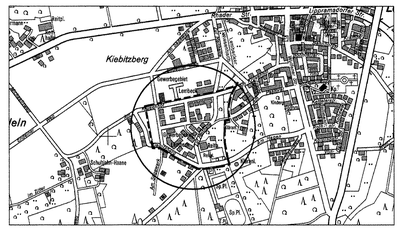

STADT DORSTEN

Bebauungsplan Dorsten- Lembeck Nr. 8
" Gewerbegebiet Lembeck West "
3. vereinfachte Änderung

Ausfertigung
Maßstab 1:1000

Gemarkung Lembeck
Flur: 14. 49, 50

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.332)

Abstandserlass vom 02.04.1998 (MBl. NRW S.744)

Bestandteile: 1 Blatt
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

Blatt: 1
Datum: 03.11.2005
gez.: Gol
Bearbeitung: Lohmann